

ger beziehen können usw.

Charakteristisch für diese Straftaten ist, daß die Täter - in kleinerem oder größerem Umfange - bestehende Differenzen im Angebot, im Vorhandensein, im Wert bzw. Preis von Erzeugnissen zwischen den Staaten unter Umgehung der ordnungsgemäßen Verrechnung bzw. Preisaushandlung für sich auszunutzen versuchen, um daraus persönliche materielle Vorteile zu erzielen.

Wenn z. B. ein Täter bestimmte, im westlichen Ausland für ihn preisgünstig erhältliche Industriewaren illegal in die DDR einführt und hier zu einem weit höheren Preise absetzt, so verschafft er sich auf Kosten unserer Bürger einen erheblichen spekulativen Gewinn. Beim legalen Import solcher Güter durch unseren Staat würde - unterstellt, unsere Außenhandelsorgane könnten die Waren gleich preisgünstig erwerben - eine etwaige preisliche Differenz zwischen dem Aufkauf- und dem (unserem Preisniveau entsprechenden) Abgabepreis dem Staatshaushalt zufließen und somit allen Bürgern unserer Republik zugute kommen.

Derartige kriminelle Machenschaften und Bestrebungen, sich auf Kosten der Arbeit unserer Bürger zu bereichern, müssen mit Entschiedenheit bekämpft werden. Dem dienen insbesondere die Strafbestimmungen des Zoll- und des Devisengesetzes.

4.1.1. Anwendungs- und Geltungsbereich der Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Zollgesetzes

Der Anwendungsbereich der Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Zollgesetzes (§§ 12, 14 und 15) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 erstreckt sich grundsätzlich nur auf den Warenverkehr, nicht auf den Devisen- und Geldverkehr. Eine Ausnahme bildet lediglich die nach § 15 Abs. 3 strafbare Kontrollbehinderung, die sowohl im Waren- als auch im Devisen- und Geldverkehr begangen